

## **Satzung der Stadt Kleve über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Elternbeitragsatzung) vom 12.07.2016**

Aufgrund des § 23 Abs. 1 und 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz KiBiz), der §§ 7, 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe -, jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Kleve am 29.06.2016 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines\***

- (1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder öffentlich geförderter Kindertagespflege erhebt die Stadt Kleve als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe einen öffentlich-rechtlichen Beitrag.

### **§ 2 Beitragspflichtige, wirtschaftliche Leistungsfähigkeit\***

- (1) Beitragspflichtige sind die Eltern bzw. Adoptiveltern, mit denen das Kind überwiegend zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil bzw. Adoptivelternteil überwiegend zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. Adoptiveltern.

Lebt das Kind bei beiden, räumlich voneinander getrenntlebenden Elternteilen bzw. Adoptivelternteilen zeitlich zu gleichen Anteilen in deren Wohnungen („Wechselmodell“) sind beide Beitragspflichtige.

Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (2) Die Beitragspflichtigen werden entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu Elternbeiträgen herangezogen.

Lebt die beitragspflichtige Person in einem Haushalt

- mit ihrer Ehegattin bzw. ihrem Ehegatten oder
- Partnerin bzw. Partner in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft oder
- Partnerin bzw. Partner in eheähnlicher Gemeinschaft

und ist diese bzw. dieser nicht zugleich Elternteil des Kindes, gehören auch das Einkommen der vorgenannten Personen zum beitragsrelevanten Einkommen. Dies gilt nicht, soweit es bereits zwei Beitragspflichtige gem. Abs. 1 gibt („Wechselmodell“).

Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst sich nach dem Jahreseinkommen der Beitragspflichtigen und der in Satz 2 genannten Person.

- (3) Lebt das Kind bei keiner der in Abs. 1 genannten Personen, z.B. in Heimpflege oder in Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII, ist kein Elternbeitrag zu zahlen.

---

\* geändert durch Satzung vom 13.04.2023

### **§ 3 Beitragspflicht\***

Die Elternbeiträge werden für jeden Monat erhoben, für den ein gültiger Betreuungsvertrag mit dem Träger einer Kindertageseinrichtung oder einer Kindertagespflegeperson, für die eine laufende Geldleistung gezahlt wird, besteht und der Platz dem Kind zur Verfügung steht. Die Elternbeiträge sind als volle Monatsbeiträge zu entrichten und sind auch zu zahlen, wenn der Betreuungsplatz erst im Laufe eines Monats zur Verfügung gestellt und/oder genutzt werden kann. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Ersten desjenigen Monats, in dem die Gültigkeit des Betreuungsvertrages beginnt und endet mit Ablauf desjenigen Monats, in dem die Gültigkeit des Betreuungsvertrages endet. Die Beitragspflicht wird durch Schließung der Kindertageseinrichtung oder einzelner Gruppen, Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson sowie durch die tatsächlichen An- und Abwesenheitszeiten des Kindes nicht berührt.

### **§ 4 Höhe der Elternbeiträge\*\***

- (1) Die Beitragspflichtigen haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Kosten der Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflege zu entrichten. Wird ein Kind neben der Kindertageseinrichtung auch in Kindertagespflege betreut, werden zwei Beiträge entsprechend dem jeweiligen Betreuungsumfang erhoben.
- (2) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Das Alter des Kindes ist entsprechend § 33 Abs. 6 KiBiz für das jeweilige Kitajahr zu berücksichtigen.
- (3) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe zugrunde zu legen ist. Ohne Angabe zur Einkommenshöhe und ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten. Die Elternbeiträge erhöhen sich zum 01.08. eines jeden Jahres, erstmalig zum 01.08.2018 um 3 %, gerundet auf volle Euro.
- (4) Der Träger der Kindertageseinrichtung und die Tagespflegeperson können ein angemessenes Entgelt für Mahlzeiten verlangen.

### **§ 5 Einkommensermittlung**

- (1) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Einkommen, das in Mitgliedstaaten der EU erzielt wird, ist analog zu berücksichtigen. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzu zu rechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen. Elterngeld bleibt nach Maßgabe des § 10 Abs. 2 und 4 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz anrechnungsfrei. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzu zu rechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

---

\* geändert durch Satzung vom 13.04.2023

\*\* geändert durch Satzungen vom 02.07.2018 und 13.04.2023

- (2) Maßgebend ist das Einkommen des Kalenderjahres, welches der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung oder dem Beginn der Förderung in Kindertagespflege vorangeht. Ergibt sich jedoch im laufenden Kalenderjahr ein auf Dauer wesentlich höheres oder niedrigeres Einkommen als im vorangegangenen Kalenderjahr, ist das aktuelle Einkommen maßgebend. Wenn sich das Einkommen zukünftig auf Dauer verändert, ist abweichend von Satz 1 ein voraussichtliches Jahreseinkommen zugrunde zu legen, das dem Zwölfwachen des dann aktuellen Monatseinkommens entspricht. In diesem Fall sind zu erwartende Sonder- oder Einmalzahlungen, die im laufenden Jahr anfallen, hinzuzurechnen. Bei unterschiedlich hohem Monatseinkommen ist ein durchschnittliches monatliches Einkommen zugrunde zu legen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 3 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen, welches in einem Zeitraum von zwölf Monaten ab Eintritt der Änderung voraussichtlich erzielt wird. Einmalzahlungen, die sich nach ihrem Sinn und Zweck nicht wiederholen, werden ab dem Auszahlungsmonat für einen Zeitraum von zwölf Monaten dem übrigen Einkommen hinzugerechnet.
- (3) Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zu Grunde gelegt.

### **§ 6 Elternbeitragsermäßigung\***

- (1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie (sozial-familiäre Gemeinschaft) gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle, so reduziert sich der Elternbeitrag für alle Kinder auf 50 %.
- (2) Elternbeiträge werden für die Dauer des nachgewiesenen Bezugs von in § 90 Abs. 4 SGB VIII genannten Leistungen nicht erhoben.

### **§ 7 Beitragsfestsetzung**

- (1) Die Festsetzung des Elternbeitrags erfolgt durch Beitragsbescheid.
- (2) Sofern sich Änderungen der Einkommensverhältnisse ergeben haben, die zur Zugrundelegung einer anderen Einkommensgruppe führen, ist der Beitrag neu festzusetzen. Auch bei einer Festsetzung nach § 4 Abs. 3 (Höchstbeitrag) erfolgt nach Vorlage der erforderlichen Einkommensunterlagen eine geänderte Beitragsfestsetzung.
- (3) Die Verjährungsfrist für Elternbeiträge ergibt sich aus § 12 Abs. 1 Nr. 4 b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) i.V. mit § 169 Abs. 2 Satz 1 und § 170 Abs. 2 Nr. 1 der Abgabenordnung (AO).

### **§ 8 Fälligkeit**

Die Elternbeiträge sind zum 01. eines jeden Monats fällig. Die Festsetzung erfolgt mit einem Beitragsbescheid.

### **§ 9 Beitreibung**

Die Beiträge können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW in der jeweils gültigen Fassung im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

---

\* geändert durch Satzung vom 13.04.2023

## § 10 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt am 01.08.2016 in Kraft. Die bisherige Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Aufnahme in Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Kleve (Elternbeitragssatzung vom 11.06.2008) und die Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung von Kindern in Kindertagespflege in der Stadt Kleve (Kostenbeitragssatzung für Kindertagespflege vom 18.10.2007) treten gleichzeitig außer Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kleve vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kleve, den 12.07.2016

Die Bürgermeisterin  
Northing

**Anlagen**  
**zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten**  
**in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung) vom 12.07.2016**

**Kinder in Kindertageseinrichtungen**

Beitrags- stufe	Jahresbrutto- einkommen bis	Kinder im Alter von 2 Jahren			Kinder im Alter ab 3 Jahren		
		25 Std.	35 Std.	45 Std.	25 Std.	35 Std.	45 Std.
0	20.000 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
1	30.000 €	37 €	52 €	73 €	29 €	41 €	66 €
2	40.000 €	50 €	70 €	97 €	38 €	55 €	88 €
3	50.000 €	75 €	105 €	145 €	57 €	83 €	132 €
4	60.000 €	104 €	147 €	203 €	80 €	116 €	184 €
5	70.000 €	139 €	195 €	271 €	107 €	154 €	246 €
6	80.000 €	178 €	252 €	348 €	138 €	198 €	316 €
7	90.000 €	212 €	298 €	414 €	164 €	235 €	376 €
8	100.000 €	248 €	348 €	484 €	192 €	276 €	440 €
9	110.000 €	273 €	385 €	533 €	210 €	303 €	483 €
10	120.000 €	298 €	419 €	581 €	230 €	331 €	527 €
11	130.000 €	321 €	453 €	629 €	249 €	359 €	571 €
12	140.000 €	347 €	489 €	678 €	268 €	386 €	615 €
13	ü. 140.000 €	371 €	524 €	727 €	287 €	414 €	658 €

**Tagespflege und Kinder unter 2 Jahren in Kitas**

Beitrags- stufe	Jahresbrutto- einkommen bis	10 Std.	15 Std.	20 Std.	25 Std.	30 Std.	35 Std.	40 Std.	45 Std.
		0	20.000 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
1	30.000 €	20 €	29 €	39 €	48 €	58 €	68 €	84 €	94 €
2	40.000 €	26 €	39 €	52 €	65 €	78 €	91 €	112 €	126 €
3	50.000 €	39 €	58 €	78 €	97 €	116 €	136 €	168 €	189 €
4	60.000 €	54 €	81 €	108 €	135 €	164 €	191 €	235 €	265 €
5	70.000 €	72 €	108 €	144 €	180 €	217 €	253 €	313 €	353 €
6	80.000 €	93 €	139 €	185 €	232 €	280 €	327 €	403 €	453 €
7	90.000 €	111 €	166 €	221 €	276 €	332 €	388 €	478 €	538 €
8	100.000 €	129 €	194 €	257 €	321 €	389 €	453 €	559 €	629 €
9	110.000 €	142 €	213 €	284 €	354 €	428 €	499 €	616 €	693 €
10	120.000 €	154 €	232 €	309 €	386 €	467 €	544 €	672 €	755 €
11	130.000 €	167 €	251 €	335 €	418 €	505 €	590 €	727 €	818 €
12	140.000 €	180 €	271 €	361 €	451 €	544 €	635 €	784 €	881 €
13	ü. 140.000 €	194 €	289 €	387 €	483 €	584 €	681 €	840 €	945 €